

MESSRAHMENVERTRAG

Zwischen



- Messdienstleister -

und

Gemeindewerke Budenheim AöR

Untere Stefanstrasse 65

55257 Budenheim



- Netzbetreiber -

gemeinsam auch als „Vertragsparteien“ bezeichnet,

wird folgender Rahmenvertrag über die Durchführung der Messung geschlossen.

Angaben zur Identifikation

Netzbetreiber:



990011600004

Messdienstleister:



Marktpartneridentifikationsnummer

Besondere Vereinbarungen:

1. Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Grundlage des Rahmenvertrages sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Messzugangsverordnung (MessZV), die Netzzugangsverordnungen für Elektrizität (StromNZV) und Gas (GasNZV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGKV), die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGKV), die Festlegungen einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate zur Abwicklung der Belieferung von Kunden mit Elektrizität (GPKE) und einheitlicher Geschäftsprozesse für den Lieferantenwechsel im Gassektor (GeLi Gas) der Bundesnetzagentur.
- 1.2 Dieser Rahmenvertrag regelt die Voraussetzungen sowie Rechte und Pflichten zur Durchführung der Messung in den Bereichen Elektrizität und/oder Gas durch einen vom Anschlussnutzer beauftragten Messdienstleister im Netzgebiet des Netzbetreibers. Der Vertrag ist als Rahmenvertrag ausgestaltet und gilt für alle in diesem Vertrag näher bestimmten Messstellen.
- 1.3 Dieser Rahmenvertrag gilt nur für Messstellen nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 S. 1 MessZV, für die der Messdienstleister ausschließlich die Messung vornimmt. Sofern der Messdienstleister auch den Messstellenbetrieb für Messstellen übernimmt, ist anstelle dieses Rahmenvertrages der vom Netzbetreiber angebotene Messstellenrahmenvertrag abzuschließen.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1 *Messeinrichtung:*
Elektrizitäts- und Gaszähler, der Messung dienende Zusatzeinrichtungen, Spannungs- und Stromwandler, Mengenumwerter, Druck- und Temperaturmesseinrichtungen, Kommunikations-, Tarif- und Steuer-einrichtungen.
- 2.2 *Elektronisch abgelesene Messeinrichtung:*
Messeinrichtung, bei denen die Zählwerte elektronisch vor Ort oder mittels Fernübertragung ausgelesen werden.
- 2.3 *Messung:*
Die Ab- und Auslesung der Messeinrichtung sowie die Weitergabe der Daten an die Berechtigten.

3. Voraussetzungen für das Tätigwerden/den Wechsel des Messdienstleisters

- 3.1 Voraussetzung für das Tätigwerden des Messdienstleisters in der jeweiligen Messstelle ist, dass der Anschlussnutzer den Messdienstleister mit der Durchführung der Messung beauftragt hat. Die Beauftragung muss alle Angaben gemäß § 5 Abs. 1 MessZV enthalten und dem Netzbetreiber in Textform vorliegen.
- 3.2 Die Vertragsparteien können schriftlich vereinbaren, dass an Stelle der Übermittlung der Textform, der Messdienstleister bei der Anmeldung versichert, dass ihm die Beauftragung durch den Anschlussnutzer vorliege. Auf Verlangen des Netzbetreibers hat der Messdienstleister den Nachweis der Beauftragung zu führen.

- 3.3 Für den Fall, dass der Anschlussnutzer bereits zuvor einen anderen als den Netzbetreiber mit der Messung beauftragt hat, bedarf es für die Anmeldung des Wechsels des Messdienstleisters einer Kündigung des Anschlussnutzers gegenüber dem alten Messdienstleister zum Zeitpunkt des beabsichtigten Wechsels.
- 3.4 Der Messdienstleister hat den ordnungsgemäßen und lückenlosen Übergang der Messung an einen dritten Messdienstleister oder den Netzbetreiber zu gewährleisten. End- und Anfangszählerstände sind zum Zeitpunkt der Übernahme der Messung abzulesen und dem Netzbetreiber mitzuteilen.
- 3.5 Die Vertragsparteien sind entsprechend § 4 Abs. 2 Nr. 1 MessZV verpflichtet, mit dem Anschlussnutzer anlässlich der Vereinbarung zur Durchführung der Messung keine Regelungen zu vereinbaren, die dessen Lieferantenwechsel behindern.

4. Vertragliche Messstellen und deren Anmeldung

- 4.1 Der Messdienstleister meldet dem Netzbetreiber alle Messeinrichtungen des Anschlussnutzers, an denen er die Messung übernehmen möchte. Die Anmeldung muss mindestens umfassen:
- die Angaben, die sich aus Ziffer 3.1 dieses Vertrages ergeben,
 - die Kündigungsbestätigung nach Ziffer 3.3 dieses Vertrages.
- 4.2 Die Anmeldung ist nur für die Zukunft unter Berücksichtigung der Zwei-Wochen-Frist nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 MessZV möglich.
- 4.3 Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Anmeldung teilt der Netzbetreiber dem Messdienstleister mit, ob er die Anmeldung bestätigt oder ablehnt. Die Ablehnung ist in Textform zu begründen.
- 4.4 Alle Messstellen im Netz des Netzbetreibers, an denen der Messdienstleister die Messung im Auftrag von Anschlussnutzern durchführt, werden durch die Bestätigung der Anmeldung vom Netzbetreiber festgelegt.
- 4.5 Die Zuordnung der Messstelle und der daraus resultierenden Rechte und Pflichten zur Messung sind zum festgelegten Beginnstermin verbindlich.
- 4.6 Anmeldungen von Messstellen erfolgen im Übrigen nach Maßgabe der Anlage 3 (Geschäftsprozesse).

5. Anforderungen an die Messung/Pflichten des Messdienstleisters

- 5.1 Der Messdienstleister hat die Anforderungen nach § 21 b Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EnWG zu erfüllen. Etwaige Messungen, die über die in den §§ 10 und 11 MessZV vorgeschriebenen Vorgaben hinausgehen und für den Netzbetreiber nicht abrechnungsrelevant sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- 5.2 Der Messdienstleister muss die Daten der Messeinrichtung entsprechend den Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1, Teil 2 (Datenumfang und Datenqualität)), den Anforderungen an den Datenaustausch (Anlage 2) und den Vorgaben, die sich aus den Geschäftsprozessen (Anlage 3) ergeben, weitergeben.
- 5.3 Der Messdienstleister führt die Messung erstmals zum Zeitpunkt der Zuordnung einer Messstelle (vgl. Ziffer 4.5) sowie zu denjenigen Turnusablesezeitpunkten durch, die der Netzbetreiber dem Messdienstleister vorgibt. Die §§ 18 a und 18 b StromNZV, die §§ 38 a und 38 b GasNZV,

- etwaige Festlegungen der Bundesnetzagentur nach § 13 MessZV oder andere gesetzliche Vorgaben sind zu beachten.
- 5.4 Weitere Berechtigungen und Verpflichtungen des Messdienstleisters zur Ablesung auf Grund der Beauftragung durch den Anschlussnutzer bleiben unberührt.
- 5.5 Die Messung der entnommenen Elektrizität erfolgt bei Letztverbrauchern grundsätzlich durch Erfassung der entnommenen elektrischen Arbeit sowie gegebenenfalls durch Registrierung der Lastgänge am Zählpunkt oder durch Feststellung der maximalen Leistungsaufnahme.
- 5.6 Bei Entnahmestellen in Niederspannung mit einem Elektrizitäts-Jahresverbrauch von bis zu 100.000 kWh erfolgt keine fortlaufende registrierende ¼-h-Leistungsmessung (Lastgangzählung), es sei denn der Anschlussnutzer hat im Einvernehmen mit seinem Lieferanten eine solche ¼-h-Lastgangmessung vereinbart, und der Lieferant hat mit dem Netzbetreiber die Anwendung des Lastgangzählverfahrens vereinbart.
- 5.7 Die Messung des entnommenen Gases erfolgt durch eine kontinuierliche Erfassung der entnommenen Gasmenge sowie durch eine stündliche registrierende Leistungsmessung, soweit es sich nicht um Letztverbraucher im Sinne des § 29 GasNZV handelt, für die Lastprofile gelten.
- 5.8 Die Nutzung einer Selbstablesung der Messeinrichtung durch den Letztverbraucher entsprechend § 11 Abs. 2 GVV ist nur für maximal zwei aufeinander folgende jährliche Turnusablesungen zulässig. Der Netzbetreiber kann die Zulässigkeit der Kundenselbablesung aufgrund entsprechend durchsetzbarer Ansprüche Dritter oder im Falle unplausibler oder fehlerhafter Messwerte ganz oder teilweise ausschließen.
- 5.9 Der Messdienstleister hat Störungen der Messeinrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.10 Im Falle des Wechsels des bisherigen Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet auf Wunsch des Netzbetreibers die Messung für einen Übergangszeitraum von längstens drei Monaten gegen ein vom Netzbetreiber zu entrichtendes angemessenes Entgelt fortzuführen, bis die Messung auf Wunsch des neuen Anschlussnutzers durch einen anderen Messdienstleister erfolgt. Äußert der Netzbetreiber den Wunsch nach Satz 1 nicht, gilt § 7 Abs. 1 MessZV.
- 5.11 Der Netzbetreiber informiert den Messdienstleister über aperiodische Ablesungen mit dem notwendigen Termin. Der Messdienstleister übermittelt die entsprechenden Daten auch zu diesem Zeitpunkt.
- 5.12 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Qualität der Messwerte im Einzelfall vor Ort zu prüfen sowie den Messdienstleister zu einer Überprüfung des Messwertes aufzufordern. Die Kosten hierfür trägt der Netzbetreiber, sofern die Messwerte des Messdienstleisters richtig sind. Andernfalls trägt der Messdienstleister die Kosten dieser Ablesung.
- 5.13 Bei Feststellung unplausibler oder fehlerhafter Messwerte führt der Messdienstleister eine Kontrolle der Messstelle durch. Die Kontrolle erfolgt unverzüglich nach Kenntnis des Messdienstleisters oder nach Aufforderung durch den Netzbetreiber. Alle eingeleiteten Maßnahmen sind schriftlich zu

dokumentieren. Die Ergebnisse der Kontrolle sind dem Netzbetreiber unverzüglich elektronisch mitzuteilen.

- 5.14 Der Messdienstleister gewährleistet, dass im Einzelfall der Nachweis der Richtigkeit der übermittelten Daten erfolgen kann und stellt die entsprechenden Nachweise dem Netzbetreiber auf Anforderung zur Verfügung.

6. Pflichten des Netzbetreibers

- 6.1 Der Netzbetreiber ist für die Vergabe der eindeutigen Zählpunktbezeichnung in seinem Netzgebiet zuständig. Die Zählpunktbezeichnung wird nach den Vorgaben des BDEW-MeteringCode 2006, Ausgabe 2008 bzw. DVGW-Arbeitsblatt G 2000 vom Netzbetreiber vergeben.
- 6.2 Plausibilisierung, Ersatzwertbildung und Archivierung der vom Messdienstleister an den Netzbetreiber übermittelten abrechnungsrelevanten Messdaten (§§ 18 bis 18 b StromNZV, §§ 38 bis 38 b GasNZV) sind Aufgabe des Netzbetreibers. Soweit erforderlich, wird ihn der Messdienstleister hierbei durch Bereitstellung der erforderlichen Grunddaten oder der Daten aus etwaigen Kontrollablesungen unterstützen.
- 6.3 Der Netzbetreiber verpflichtet sich zur zeitnahen Übergabe der für die Realisierung des Messstellenbetriebs und der Messung erforderlichen Informationen (z.B. zur Ausgestaltung der Messstelle und zur Turnusablesung) und der durch ihn vorgegebenen Zählpunktbezeichnung.
- 6.4 Führt der Netzbetreiber erforderliche Maßnahmen in seinen Anlagen (z.B. Wandler) durch, die zu Eingriffen in die Wirkungsweise der Messeinrichtungen (Veränderung der Messwerte) führen, so ist der Messdienstleister im Nachhinein unverzüglich entsprechend zu informieren.
- 6.5 Stellt der Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen oder Störungen der Messeinrichtung fest, so hat er dies dem Messdienstleister unverzüglich mitzuteilen.
- 6.6 Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, Inkassoleistungen für den Messdienstleister zu erbringen.

7. Ende der Messung

- 7.1 Bei Auszug des Anschlussnutzers ist der Messdienstleister verpflichtet, den Netzbetreiber über den Wegfall des Auftrages des Anschlussnutzers zu unterrichten.
- 7.2 Sofern die Messung durch Kündigung seitens des Anschlussnutzers oder des Messdienstleisters endet, ohne dass ein Dritter als Nachfolger des Messdienstleisters beauftragt wurde, hat der Messdienstleister den Netzbetreiber unverzüglich zu unterrichten.
- 7.3 Sofern der Netzbetreiber aufgrund von Änderungen des Netzgebietes (z.B. Eigentumsübertragung) den Messzugang für einzelne Messstellen nicht mehr gewähren kann, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Messung für diese Messstellen zu beenden. Der Netzbetreiber wird den Messdienstleister hierüber unterrichten und sich bemühen, einen unterbrechungsfreien Messzugang mit dem neuen Netzbetreiber abzustimmen.

8. Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (Anlage 1)

- 8.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, entsprechend § 21 b Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EnWG Mindestanforderungen an die Messeinrichtung (technische Mindestanforderungen und Mindestanforderungen in Bezug auf Datenumfang und Datenqualität) festzulegen, die vom Messdienstleister einzuhalten sind.
- 8.2 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Mindestanforderungen an die Messeinrichtung bei Bedarf anzupassen. Über Änderungen wird der Netzbetreiber den Messdienstleister drei Monate vor deren Wirksamwerden schriftlich informieren.

9. Datenaustausch und Datenverarbeitung

- 9.1 Der Datenaustausch zwischen Netzbetreiber und Messdienstleister erfolgt in der Regel elektronisch. Die technischen Einzelheiten des Datenaustauschs sind in Anlage 2 (Datenaustausch) festgelegt.
- 9.2 Der Datenaustausch erfolgt bis zu einer Festlegung durch die Bundesnetzagentur nach den Vorgaben des Netzbetreibers unter Beachtung des § 12 Abs. 1 MessZV.
- 9.3 Die Kontaktdaten für die jeweiligen Ansprechpartner beim Netzbetreiber und Messdienstleister sind in Anlage 4 (Ansprechpartner) zusammengestellt. Änderungen werden sich die Vertragsparteien unverzüglich in Textform mitteilen.
- 9.4 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung von § 9 EnWG und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Durchführung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Elektrizitäts- bzw. Gaslieferungen sowie der Netznutzung, Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung der jeweiligen Pflichten erforderlich ist.

10. Haftung

- 10.1 Der Messdienstleister haftet für sämtliche Schäden und Fehler, die durch die fehlerhafte, verspätete oder unterlassene Messung verursacht worden sind, nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen und stellt den Netzbetreiber von etwaigen Schadensersatzforderungen Dritter in diesem Zusammenhang frei.
- 10.2 Der Netzbetreiber haftet gegenüber dem Messdienstleister für Schäden durch Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten der Energieversorgung entsprechend den besonderen Haftungsbestimmungen des § 18 NAV und § 18 NDAV. Die gesetzliche Haftung bleibt im Übrigen unberührt.

11. Vertragslaufzeit und Kündigung

- 11.1 Der Rahmenvertrag tritt **XXXXXXXXXXXX** in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die ordentliche Kündigung durch den Netzbetreiber und bietet dieser nicht diskriminierungsfrei einen Folgever-

trag an, so gelten die Bestimmungen dieses Vertrages weiter, bis sie durch eine andere Vereinbarung der Vertragsparteien ersetzt werden oder über die Rechtmäßigkeit der von der kündigenden Vertragspartei vorgeschlagenen oder geforderten Vertragsbestimmungen rechtskräftig entschieden ist, sofern nicht zum Zeitpunkt der ordentlichen Kündigung auch ein wichtiger Grund vorliegt, der den Netzbetreiber zu einer fristlosen Kündigung berechtigt.

11.2 Dieser Vertrag kann fristlos aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden, wenn gegen wesentliche Bestimmungen dieses Vertrages wiederholt trotz Abmahnung schwerwiegend verstoßen wird.

11.3 Bei Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder bei einem nicht offensichtlich unbegründeten Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei ist der andere Teil berechtigt, diesen Vertrag fristlos schriftlich zu kündigen.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können mit Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei auf einen Dritten übertragen werden. Die Zustimmung darf nicht verweigert werden, sofern die technische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des eintretenden Dritten gewährleistet ist. Im Fall der Gesamtrechtsnachfolge oder der Rechtsnachfolge nach dem Umwandlungsgesetz oder in sonstigen Fällen der rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs nach § 7 EnWG gehen die Rechte und Pflichten des Vertrages ohne Zustimmung über.

12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch andere, ihrem wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommenden Regelungen zu ersetzen. Zur Schließung von Regelungslücken sind die Vertragsgrundlagen nach Ziffer 1 und die anerkannten Regeln der Technik heranzuziehen. Dies gilt auch, wenn sich aus der bevorstehenden Novellierung des Eichgesetzes und der Eichordnung Änderungsbedarf ergeben sollte.

12.3 Sollten sich sonstige für das Vertragsverhältnis bestimmende Umstände wesentlich ändern und dadurch für eine der Vertragsparteien das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar sein, so werden die Vertragsparteien den Vertrag baldmöglichst den geänderten Rahmenbedingungen anpassen. Bei gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen werden die Vertragsparteien den Vertrag zeitnah gemeinsam an die neuen Rahmenbedingungen anpassen.

12.4 Wird eine bundeseinheitliche Regelung über Identifikationsnummern für Messeinrichtungen oder Messstellenbetreiber eingeführt, werden die Vertragsparteien den Vertrag entsprechend anpassen. Bis zur Geltung einer solchen Regelung werden sich die Vertragsparteien bemühen, nur solche Nummern zu verwenden, die eine spätere Umstellung auf das angedachte System ermöglichen. Von diesem Zeitpunkt an werden neue Messeinrichtungen mit der dann geltenden ID-Nummer bezeichnet werden. Bis dahin bereits vorhandene Messeinrichtungen sollen nach Möglichkeit nachgerüstet werden.

12.5 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gleiches gilt für die Änderung der Schriftformklausel.

12.6 Gerichtsstand ist der Sitz des Netzbetreibers.

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1: Mindestanforderungen an die Messeinrichtung

Anlage 2: Datenaustausch

Anlage 3: Ansprechpartner und Geschäftsprozesse

XXXXX, den

Budenheim, den

Messdienstleister

Netzbetreiber